

Merklblatt zur Inventaraufnahme

Die Aufnahme des amtlichen Inventars ist eine Sicherungsmassnahme, welche Kraft Bundesrechts bzw. ausführenden kantonalen Rechts in bestimmten Fällen vorgeschrieben ist bzw. verlangt werden kann. Das Erbschaftsinventar ist die amtliche Aufzeichnung des Nachlasses zur Feststellung seines Bestandes im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges. Es soll verhindern, dass zwischen dem Todestag und der Erbteilung Vermögenswerte verschwinden. Diese Sicherungsmassregel ist zwingender Natur; ein Ausschluss durch die verstorbene Person als auch ein Verzicht durch die Erbenden ist daher wirkungslos. Das Inventar hat (v.a. in Bezug auf die verwendeten Wertansätze) indes keine zivilrechtlichen materiell-rechtlichen Wirkungen, insbesondere nicht für die Berechnung der Erb-/Pflichtteile. Es ist – bei Verzicht der Erbenden auf die behördliche Mitwirkung bei der Teilung – ebenfalls nicht Rechnungsgrundlage für die Erbteilung.

Der **Todesschein** kann beim Zivilstandsamt bezogen werden.

Für die amtliche Inventaraufnahme benötigen wir folgende Angaben und Belege:

Gemäss § 18 EV soll das Inventar die Aktiven und Passiven des Nachlasses vollständig und abschliessend darstellen. Bei verheirateten Erblasser/-innen ist das gesamte eheliche Vermögen aufzunehmen (bei Gütertrennung nur das Vermögen der verstorbenen Person). Dafür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Aktiven

- Angaben über Grundeigentum der verstorbenen Person sowie des allfälligen Ehegatten, welches nicht im Kanton Schaffhausen liegt (Standort, Grundbuch- bzw. Katasternummer) und den Aufbewahrungsort unbelehnter Schuldbriefe (Die GB-Auszüge der im Kanton Schaffhausen liegenden Liegenschaften werden direkt vom Erbschaftsamt beim Grundbuchamt angefordert).
- Bankauszüge und Auszüge der Postfinance per Todestag (inkl. Bruttomarchzinsen) sämtlicher Konti und Depots für beide Ehegatten (müssen von den Erbenden bei den Banken / der Post angefordert werden).
- Angaben über sonstige Wertschriften und Kapitalanlagen/Beteiligungen der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten.
- Angaben über Anteile an Personengesellschaften (Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften) oder Gemeinderschaften sowie allfällige Geschäfts-bilanzen der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten (eigener Betrieb).
- Angaben über Barschaft und Gold bzw. andere Edelmetalle des Erblassers bzw. der Ehegatten.
- Angaben über Guthaben (z.B. aus Darlehen) und Rückerstattungen (z.B. von Krankenkassen) der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten.
- Angaben über Hausrat, Fahrzeuge, Sammlungen, andere Wertgegenstände (wie Schmuck oder Kunstgegenstände) der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten.
- Lebensversicherungen der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten (und sonstige Policen):
 - Kopie Versicherungspolicen mit Ausweis über die Begünstigung
 - Bescheinigung über den Rückkaufswert per Todestag

- Angaben über unverteilte Erbschaften der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten.
- Angaben über ausgerichtete lebzeitige Zuwendungen (Erbvorbezüge / Schenkungen der verstorbenen Person; Zuwendungen aus Errungenschaft eines Ehegatten).
- Vermögen minderjähriger Nachkommen.

Passiven

- Belege über Grundpfand-, Darlehens-, Bank- oder Nutzniessungsschulden sowie Bürgschaftsschulden und sonstige Verpflichtungen der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten (z.B. Geschäftsschulden).
- Aufstellung über Auslagen im Zusammenhang mit dem Todesfall (Todesanzeigen, Beerdigung, Leidmahl, etc.). Für noch nicht vorliegende Rechnungen (z.B. Grabstein) kann eine Rückstellung gemacht werden.
- Aufstellung über laufende Verbindlichkeiten der verstorbenen Person bzw. der Ehegatten (Miete, Krankenkasse, Arzt, etc.). Bei den laufenden Verbindlichkeiten handelt es sich um Leistungen, die vor dem Todestag erbracht wurden, die Rechnung jedoch erst nach Todestag eintrifft. Für noch nicht vorliegende Rechnungen (z.B. Steuern) kann eine Rückstellung gemacht werden.
- Lidlohnforderungen.

Auf Wunsch ist das Einsetzen folgender Pauschalen möglich:

- max. 5'000 für laufende Verbindlichkeiten
- max. 10'000 für Grabstein und Grabunterhalt
- max. 5'000 für übrige Todesfallkosten

Eigengut der Ehegatten

Mit der Inventarisierung ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind (unter dem ordentlichen Güterstand der *Errungenschaftsbeteiligung*) anzugeben: vorhandene und/oder investierte

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen.
- Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehörten (Erwerb vor der Ehe) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen (Schenkungen, Erbschaften, Erbvorbezüge).
- Genugtuungsansprüche (z.B. im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen).
- Ersatzanschaffungen für Eigengut.
- PK-Kapitalauszahlungen während der Ehe an den überlebenden Ehegatten.

Unterstehen die Ehegatten der *Gütergemeinschaft*, so benötigen wir Angaben über

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen.
- Genugtuungsansprüche (z.B. im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen).
- Ersatzanschaffungen für obige Eigengüter.
- Zuwendungen Dritter, die gemäss Zuwenderwillen ins Eigengut des Empfängers fallen sollen.

Besten Dank für Ihre Mithilfe